

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das LSS erfolgt **hauptsächlich (jedoch nicht ausschließlich)** auf Basis der folgenden Gesetzes- und Rechtsvorschriften:

- Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1994 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer;
- Gesetz vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer;
- Gesetz vom 17. Juli 1963 über die soziale Sicherheit in Übersee;
- Erlassgesetz vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine;
- Gesetz vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des Belgischen Staates gestellt werden und durch das die zugunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom Belgischen Staat garantiert werden;
- Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit;
- Soziales Strafgesetzbuch;
- Gesetz zur Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und zur Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen;
- Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung;
- Gesetz vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge;
- Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen;
- Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (Aufrechnung FÖD Finanzen - LSS);
- Artikel 137-141 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006 („Limosa-Meldung“);

- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- Königlicher Erlass vom 28. November 1969 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer;
- Königlicher Erlass vom 05. November 2002 zur Einführung der unmittelbaren Beschäftigungsmeldung, in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes vom 26. Juli

1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen;

- Königlicher Erlass vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen;
- Königlicher Erlass vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich, die dem Königlichen Erlass vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung unterliegen;
- Königlicher Erlass vom 11. Februar 2014 zur Durchführung der Artikel 31ter und 31quater des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und zur Revision des Königlichen Erlasses vom 28. August 2002 zur Bestimmung der Beamten, die mit der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seiner Ausführungserlasse betraut sind;
- Königlicher Erlass vom 11. Februar 2014 zur Durchführung der Artikel 31ter, § 1, Absatz zwei und § 3, Absatz eins, 31quinquies, Absatz vier, 31sexies, § 2, Absatz drei und vier und 31septies, Absatz drei des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und von Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 zur Einführung der elektronischen Registrierung von Anwesenheiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen.